

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 22. Januar 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 22. Januar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung (ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung.

Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung am 13. Dezember 2023 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 4. Januar 2024, Az. 1050-R4.4-5515/64-79-786/2024, das Einvernehmen erklärt.

Artikel 1

Die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 11. August 2020 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.4-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 3. August 2023 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.4-4) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a) wird der Geldbetrag „40,00 €“ durch den Geldbetrag „43,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchst. b) wird der Geldbetrag „35,00 €“ durch den Geldbetrag „38,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchst. c) wird der Geldbetrag „30,00 €“ durch den Geldbetrag „33,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a) wird der Geldbetrag „55,00 €“ durch den Geldbetrag „58,00 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) wird der Geldbetrag „50,00 €“ durch den Geldbetrag „53,00 Euro“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. c) wird der Geldbetrag „45,00 €“ durch den Geldbetrag „48,00 Euro“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 wird der Geldbetrag „12,00 €“ durch den Geldbetrag „13,00 Euro“, der Geldbetrag „100,00 €“ durch den Geldbetrag „105,00 Euro“ und der Geldbetrag „200,00 €“ durch den Geldbetrag „210,00 Euro“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 1 wird der Geldbetrag „12,00 €“ durch den Geldbetrag „13,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle ab dem bzw. für das Sommersemester 2024 erteilten Lehraufträge.

Der Präsident
der Universität Erfurt